

DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

Sondernewsletter

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Januar 2016 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft getreten. Es soll Rechtssicherheit schaffen, das Berufsbild des Syndikusanwalts erstmals regeln und nicht zuletzt wieder die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht eröffnen. Das Gesetz hat sich in erster Linie zum Ziel gesetzt, den Status quo vor den Urteilen des Bundessozialgerichts weitestgehend wiederherzustellen. Die für Verständnis und Auslegung bedeutsame Vorgeschichte zur Entstehung fasst *Dr. Franziska v. Kummer* in ihrem nebenstehenden Beitrag zusammen. Sie hat auch die Illustrationen in diesem Newsletter gestaltet.

Nach Inkrafttreten stellen sich viele Syndici die Frage, ob sie nun eigentlich eine neue Zulassung beantragen müssen und wenn ja, was es dabei zu beachten gilt. Mit diesen Fragen befasst sich der Artikel von *Peter Weck* (Seite 2). Auf die Aspekte der berufsständischen Versorgung und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gehen *Michael R. Fausel* und *Dr. Ulrike Schillinger* ein. Dabei bilden Fragen des Vertrauensschutzes und der Rückwirkung der Befreiung den Schwerpunkt der Betrachtung (Seite 3).

Insbesondere für Arbeitgeber von Syndici relevant ist der Artikel von *Dr. Gerald Peter Müller*, der sich vor allem mit den neuen Anforderungen an die Arbeitsvertragsgestaltung befasst (Seite 5). Das Auftreten der Syndici im Außenverhältnis untersucht *Dr. Erik Schmid*, insbesondere mit Blick auf die Vertretungsbefugnisse und prozessuale Besonderheiten (Seite 6).

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Newsletter zu den wesentlichen Punkten der Gesetzesänderungen erste Antworten auf die drängendsten Fragen bietet. Hinweisen möchten wir dabei auf unsere *Syndikusabende ab dem 18. Februar 2016* an allen unseren deutschen Standorten (Seite 8), die Ihnen vertiefende Informationen bieten und zu denen wir Sie als betroffenen Syndikusanwalt/betroffene Syndikusanwältin herzlich einladen.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Christopher Melms
Leiter der Praxisgruppe Arbeitsrecht

Das BSG und die Syndici: Was war passiert?

Die Geschichte ist allgemein bekannt: Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) am 3. April 2014 in drei Einzelfällen die Auffassung vertreten hatte, dass Syndici für ihre Tätigkeit im Unternehmen generell nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden könnten, herrschte weitreichende Unsicherheit. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übermittelte danach nur noch abschlägige Bescheide und versagte allen Unternehmensanwälten unter Berufung auf die Rechtsprechung jegliche Befreiung. Viele Syndici wurden letztlich – in der Regel spätestens zum 1. Januar 2015 – zwangsweise zur DRV umgemeldet, weil man damit auf Basis einer Verlautbarung der DRV zumindest weitere drohende Nachforderungen von Rentenversicherungsbeiträgen abwenden konnte.

Komplizierter wurde die Situation dadurch, dass das BSG bereits am 31. Oktober 2012 entschieden hatte, dass jeder Arbeitgeberwechsel eine Neuantragspflicht auf Befreiung auslöse. Die Verwaltungspraxis war über viele Jahre eine andere gewesen; bestätigt nicht zuletzt durch das BSG selbst, das dann aber seine zuletzt 1998 vertretene Auffassung nahezu stillschweigend fallen ließ. Eigentlich bestandskräftige Befreiungsbescheide wurden in der Folge für „gegenstandslos“ erklärt.

Die Umsetzung der neuen Rechtsprechung führte dazu, dass jeder Syndikusanwalt, der bei seinem Wechsel in die aktuell ausgeübte Tätigkeit keinen Neuantrag gestellt hatte, in der Betrachtung der DRV als nicht befreit galt. Die DRV vertrat die Meinung, dass damit die ganze Zeit – teilweise bis zu 20 Jahre rückwirkend – eine Versicherungspflicht bestanden habe.

In der Praxis konnte man sich nur in sehr engen Ausnahmefällen auf Vertrauensschutz berufen. Dabei halfen weder die Kenntnis der Verwaltungspraxis noch eine Berufung auf die bisherige BSG-Rechtsprechung, wonach keine Neuantragspflicht bestand, sondern bisherige Bescheide bei einer neuen berufsständischen Tätigkeit wieder aufleben würden. Damit wurde den Versorgungsbioographien einer Mehrheit von Kolleginnen und Kollegen in Unternehmen von einem Moment auf den anderen der Boden entzogen, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, noch vorbeugende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Nach einer intensiv geführten politischen Debatte nahm sich der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der Thematik an und legte



DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

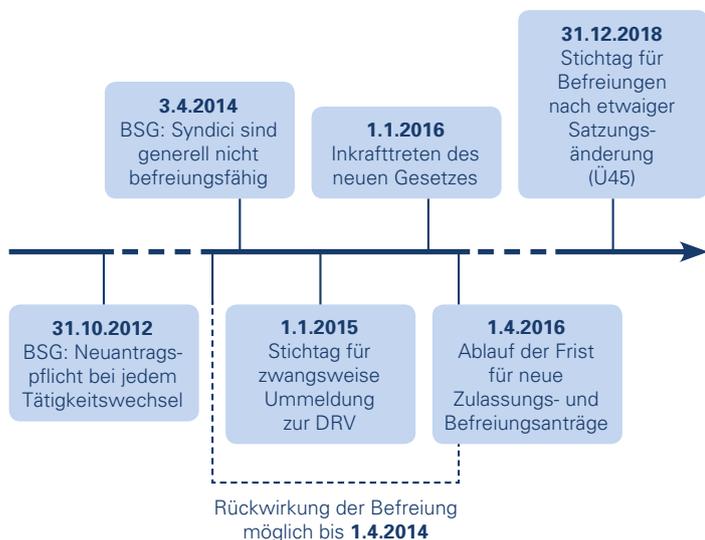
schon bald ein Eckpunktepapier vor, das die wesentlichen Absichten für eine gesetzliche Neuregelung aufzeigte. Anfang Juni 2015 folgte der erste Gesetzesentwurf, der in der Fachöffentlichkeit auf große Aufmerksamkeit stieß und zahlreiche teils kritische Würdigungen, überwiegend aber positive konstruktive Kritik erfuhr.

Einige dieser Anregungen wurden von der Politik noch aufgenommen und fanden in der Beschlussempfehlung von Anfang Dezember 2015 Berücksichtigung. In fast rekordverdächtiger Zeit folgten die zweite und dritte Lesung im Bundestag, die abschließende Behandlung im Bundesrat, die Unterzeichnung und schließlich am 30. Dezember 2015 die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2517 ff.).

Nun ist das neue Gesetz also in Kraft, beantwortet eine erfreulich große Anzahl an Fragen und lässt doch noch viele offen. Die nachstehenden Beiträge setzen sich mit den wichtigsten und besonders zeitkritischen Aspekten der Neuregelung auseinander.



**Dr. Franziska v. Kummer, LL.M., M.C.L.,
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Arbeitsrecht,
Dipl.-Kffr., Dipl.-Vw.,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin**



Überblick über das neue Zulassungsrecht: Was muss der Syndikusrechtsanwalt tun?

In der BRAO ist die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte umfassend neu geregelt und der Begriff des Syndikusanwalts gesetzlich definiert worden. Mit dieser Neuregelung ist als echter Meilenstein anerkannt, dass Unternehmensjuristen bei Vorliegen der

Voraussetzungen den Rechtsanwaltsstatus erlangen, ohne den bisher notwendigen Umweg über die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt neben der eigentlichen Tätigkeit für das Unternehmen gehen zu müssen. Dieser Beitrag setzt sich nun mit den konkreten Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusanwalt auseinander.

Gesetzliche Neuregelung in §§ 46 bis 46c BRAO

Syndici werden statusrechtlich als eigene Berufsgruppe anerkannt, was mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen Vorteile, im Hinblick auf die eingeschränkten Rechte bei der anwaltlichen Tätigkeit auch Nachteile haben kann.

■ Begriff des „Syndikusrechtsanwalts“

Beim Syndikus handelt es sich um einen Rechtsanwalt i. S. d. §§ 1-3 BRAO, der für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig wird. Was eine anwaltliche Tätigkeit in diesem Sinne ausmacht, wird in § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO näher konkretisiert, wobei an die von der DRV entwickelte „Vier-Kriterien-Theorie“ angeknüpft wird. Neu ist dabei, dass neben einem klassischen Syndikus auch derjenige erfasst ist, der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Verband Rechtsrat an dessen Mitglieder in deren Rechtsangelegenheiten erteilt (Verbands-Syndikus). Die Zulassung als Syndikus kann dabei mehrere Anstellungsverhältnisse umfassen, ohne dass hierfür eine gesonderte Zulassung für jedes Anstellungsverhältnis erforderlich wäre.

■ Allgemeine Voraussetzungen (§§ 4 und 7 BRAO)

Neben den besonderen Voraussetzungen für Syndici gelten die allgemeinen Voraussetzungen zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wie der Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung und das Nichtvorliegen spezieller Versagungsgründe gemäß § 7 BRAO. Die möglichen Versagungsgründe sind nach einheitlicher Auffassung aber restriktiv auszulegen, da der jeweilige Vertragsarbeitgeber des Syndikus weniger schutzbedürftig ist als ein Rechtssuchender, der einen niedergelassenen Rechtsanwalt mandatieren möchte.

■ Anwaltliche Tätigkeit

Nicht jeder Jurist, der eine juristisch geprägte Tätigkeit ausübt, kann als Syndikus zugelassen werden. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Antragsteller „anwaltlich“ im Sinne der §§ 1 bis 3 BRAO tätig ist.

Die Tätigkeitsmerkmale nach § 46 Abs. 3 BRAO müssen zwingend vorliegen: Der Syndikus muss seine Anwaltstätigkeit im Anstellungsverhältnis eigenverantwortlich und fachlich unabhängig ausüben.

Die erforderliche anwaltliche Tätigkeit wird nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO an folgenden Kriterien gemessen:

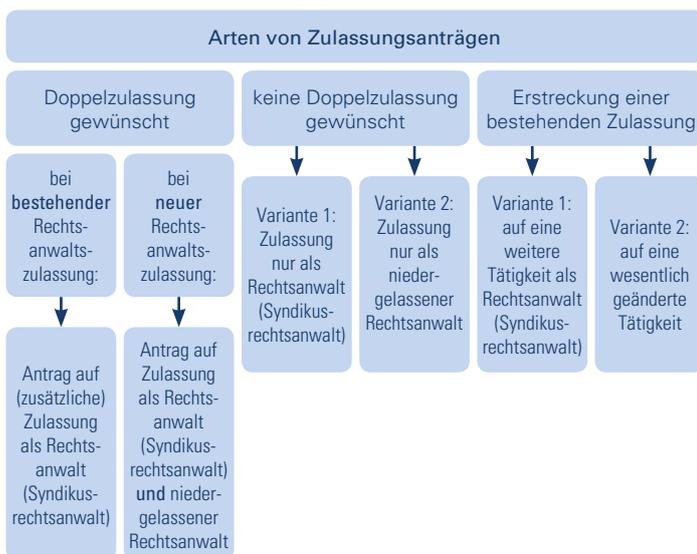
DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

- (1) Rechtsberatung,
- (2) Erteilung von Rechtsrat,
- (3) Rechtsgestaltung, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, sowie
- (4) Rechtsvertretung, d. h. die Befugnisse zur verantwortlichen Vertretung des Arbeitgebers nach außen.

Die vorgenannten Tätigkeitsmerkmale, die große Überschneidungen zur früher von der DRV angewandten Vier-Kriterien-Theorie aufweisen, müssen kumulativ vorliegen. Insoweit bedarf es einer genauen Prüfung im Einzelfall. Wichtig ist in Abgrenzung zu weiteren Tätigkeiten eines Syndikus, dass der Schwerpunkt der vertraglichen Tätigkeit auf den vorgenannten Merkmalen liegen muss (vgl. dazu den Beitrag von Müller auf Seite 5).

Doppelzulassung

Ein Syndikus kann sich im Umkehrschluss aus § 46 c Abs. 2 Satz 2 BRAO auch zusätzlich als niedergelassener Rechtsanwalt zulassen. Dabei ist der betreffende Rechtsanwalt wie bisher nur Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (RAK). Es soll keine Doppelmitgliedschaft entstehen. Eine solche Doppelzulassung erscheint sinnvoll, um mögliche Beratungs- und Vertretungsverbote nach §§ 46 a Abs. 5 und 46 c Abs. 2 BRAO umgehen zu können (vgl. dazu den Beitrag „Der Syndikusanwalt im Außenverhältnis“ von Schmid ab Seite 6, Seite 7). Durch diesen Schritt können auch uneingeschränkt Rechtsdienstleistungen nach dem RDG erbracht werden. Es gelten hierfür allein und unmittelbar die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 4 und 7 BRAO.



Praxistipps zur Antragstellung

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt beantragt, ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Antragstellung erfolgt durch die auf den Internetseiten der jeweiligen Kammern verfügbaren Formulare. Je nachdem, ob eine Zulassung als niedergelassener Anwalt bereits besteht, eine Doppelzulassung als Anwalt und Syndikus beabsichtigt ist, die Erstreckung der Zulassung als Syndikus auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder bei wesentlich geänderter Tätigkeit gewollt ist, sind verschiedene Antragsformulare zu verwenden.
- **Achtung:** Bei bereits zugelassenen Anwälten ist für den Antrag auf Zulassung als Syndikusanwalt die Kammer zuständig, bei der der Syndikus bisher zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Kammerbezirk hat. Erst nach erfolgter Zulassung sollte die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragt werden. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Kammern ist nicht möglich.
- Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die RAK ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrags einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz verlangt in § 46 a Abs. 3 BRAO ausdrücklich die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Möglich ist die Vorlage des/eines Originals, das von den Geschäftsstellen kopiert und anschließend unverzüglich an den Antragsteller zurückgereicht wird.
- Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, um darzulegen, dass der Syndikus befugt ist, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO, vgl. auch den Beitrag von Schmid a.a.O.). In Anlehnung an das früher von der DRV genutzte Kriterium zur Rechtsentscheidung genügt für den Nachweis der Vertretungsbefugnis nach außen „das außenwirksame Auftreten als rechtskundiger Entscheidungsträger, verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz“. Auch hier sollte der Anstellungsvertrag entsprechende Befugnisse festschreiben.



Peter Weck,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Düsseldorf

Berufsständische Versorgung vs. Rentenversicherung

Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit Fragen auseinander, die sich im Zuge des neuen Gesetzes im Spannungsfeld zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung stellen.

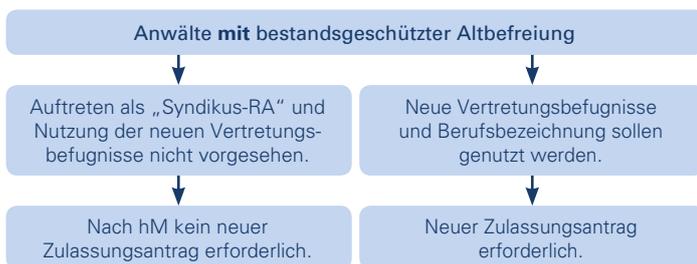


DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

Unter welchen Voraussetzungen ist zukünftig eine Befreiung durch die DRV möglich?

Neben der Antragsstellung auf Zulassung zum Syndikusanwalt bei der zuständigen RAK (siehe hierzu den Beitrag von *Weck*, „Überblick über das neue Zulassungsrecht“ auf Seite 2) ist zusätzlich ein Befreiungsantrag bei der DRV zu stellen. Dies kann zeitgleich erfolgen. Eine interne Weiterleitung zwischen RAK und DRV erfolgt nicht. Ist die antragende Person durch die zuständige RAK mit Blick auf eine Tätigkeit als Syndikusanwalt zugelassen worden, entscheidet die DRV über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für diese Tätigkeit, wobei sie gem. § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO an die Entscheidung der RAK im Hinblick auf den Syndikusstatus gebunden ist. Dabei ist eine Befreiung zwingend auszusprechen, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vorliegen.

Weiterhin können Syndikusanwälte, die für zurückliegende Zeiträume nicht mehr über einen gültigen Befreiungsbescheid verfügen, bis zum Ablauf des 1. April 2016 einen zusätzlichen Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI stellen. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Syndikusanwalt nach neuem Recht zugelassen und von der Rentenversicherungspflicht befreit wird.



Wie weit können die neu erteilten Befreiungen gemäß der neuen Übergangsregelung des § 231 Abs. 4b SGB VI zurückwirken?

■ Rückwirkung für Zeiten ab dem 1. April 2014

Grundsätzlich wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusanwalt vom Beginn der Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht nach neuem Recht erteilt wird. Dies gilt, soweit die Anträge auf Zulassung und Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. April 2016, gestellt werden.

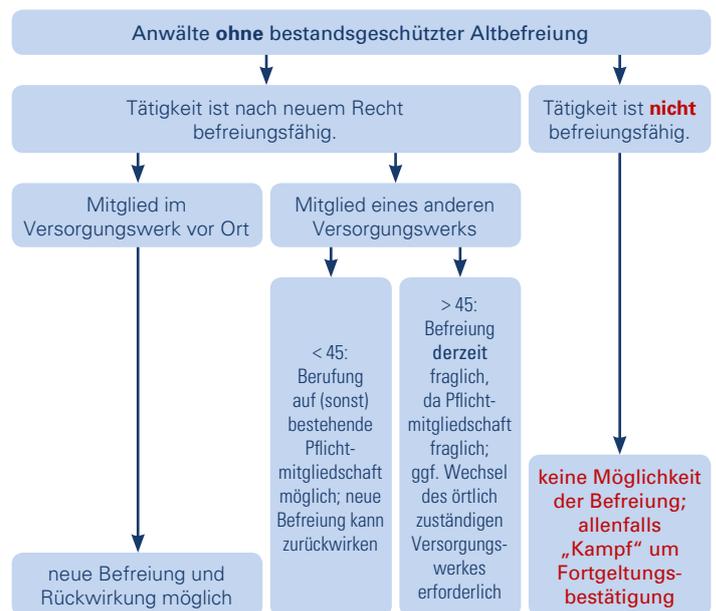
Die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusanwalt wirkt bei einem Antrag auf rückwirkende Befreiung auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand.

■ Rückwirkung für Zeiten vor dem 1. April 2014

Die Befreiung wirkt nur dann für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn dafür sogenannte „einkommensbezogene Pflichtbeiträge“ an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Offen ist insofern, was genau unter diesen Begriff fällt. Ist dieses Merkmal zum Beispiel dann erfüllt, wenn Beiträge an ein örtlich eigentlich unzuständiges Versorgungswerk geflossen sind?

Laut der Gesetzesbegründung wird von einer Pflichtmitgliedschaft im Sinne dieser Vorschrift auch dann ausgegangen, wenn die in einem nun örtlich zuständigen Versorgungswerk (dieses richtet sich nach der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer) an sich bestehende Pflichtmitgliedschaft durch eine auf Antrag fortgeführte Mitgliedschaft in dem bisherigen Versorgungswerk ersetzt wird (Fallgruppe der sogenannten „Ortswechsler“). Die neuen Antragsformulare der DRV zur zukünftigen und rückwirkenden Befreiung bringen insofern kein Licht ins Dunkel, weil hieraus nicht klar hervorgeht, welches Versorgungswerk welche Beitragsform bestätigen kann beziehungsweise soll.

Praxistipp: Vor diesem Hintergrund ist Ortswechsellern dringend zu raten, Begleitschreiben zu den Anträgen einzureichen, aus denen sich die genaue Beitragslage ergibt.



Weiterhin ergeben sich Probleme für Ortswechsler, die das Lebensalter von 45 Jahren überschritten haben. Eine große Anzahl von Versorgungswerken sieht in ihren Satzungen vor, dass eine Pflichtmitgliedschaft nach Erreichen des 45. Lebensjahres nicht mehr begründet werden kann. Es ist zu erwarten, dass die jeweiligen Versorgungswerke diese Regelung abschaffen werden. Hier- von geht auch der Gesetzgeber aus, weshalb ein Antrag auf

DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

rückwirkende Befreiung durch Betroffene nach § 231 Abs. 4 d SGB VI auch noch dann gestellt werden kann, wenn das zuständige Versorgungswerk eine etwaige Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2018 aufhebt.

Eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt hingegen nicht, wenn diese bereits aufgrund einer vor dem 1. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt – also letztendlich entschieden – worden war.

■ Inwiefern besteht ein Vertrauensschutz?

Rückwirkender Vertrauensschutz besteht bei zusätzlicher Antragstellung somit grundsätzlich in Bezug auf Zeiträume auch vor dem 1. April 2014.

Problematisch sind vor diesem Hintergrund die sogenannten „Altfälle“. Bei diesen Fällen handelt es sich um Sachverhalte, in denen vor dem 1. April 2014 Beiträge an die DRV und somit keine auf das Syndikusanstellungsverhältnis bezogenen Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Das Gesetz sieht diesbezüglich vor, dass die bis zum 1. April 2014 an die DRV gezahlten Beiträge dort verbleiben, auch wenn eine Zulassung als Syndikusanwalt erfolgt. Die DRV und die Kammern beraten derzeit noch, wie diese von vielen Betroffenen als unfair eingestufte Situation behoben werden kann.

Wie erfolgt die Rückabwicklung bereits an die DRV entrichteter Beiträge?

Rentenversicherungspflichtbeiträge, die aufgrund einer Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI zu Unrecht entrichtet wurden, werden vom zuständigen Rentenversicherungsträger unmittelbar an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt (§ 286f SGB VI). Dies gilt jedoch lediglich für Fälle, die unter den § 231 Abs. 4b SGB VI fallen, d.h. soweit die betreffende Person auf Basis der neuen Regelungen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer als Syndikusanwalt eingestuft wird. Ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrags besteht nicht.

Praxistipp: Handlungsbedarf besteht somit in denjenigen Fällen, in denen eine anwaltliche Tätigkeit bei einem Arbeitgeber beziehungsweise auch innerhalb eines Konzerns neu aufgenommen wird. Um weiterhin die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherung nutzen zu können, sollte hier die Zulassung als Syndikusanwalt sowie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werden.

Ebenfalls handeln müssen zugelassene Rechtsanwälte, die sich in einem verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren mit der DRV befinden. Diese sollten bis zum 1. April 2016 den Antrag auf Zulassung als Syndikusanwalt, vorsorglich außerdem auch einen Antrag auf zukünftige sowie einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen. Solange

diese drei Anträge nicht positiv verbeschieden worden sind, ist davon abzuraten, etwaige Klagen, Widersprüche oder Anträge zurückzunehmen.



Michael R. Fausel,
Rechtsanwalt und Diplom-Verwaltungswirt (FH),
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main



Dr. Ulrike Schillinger,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Der Anstellungsvertrag des Syndikus

Die Anstellungsvertragsgestaltung für Syndici gewinnt mit der neuen gesetzlichen Regelung an Bedeutung, da die Vertragsurkunde im Zulassungsverfahren vorzulegen ist und von RAK und DRV überprüft wird. Genügt der Anstellungsvertrag nicht den gesetzlichen Vorgaben, wird die Zulassung verweigert werden.

Anwaltliche Prägung der Tätigkeit

Das Anstellungsverhältnis muss durch anwaltliche Tätigkeit geprägt sein. Dies sollte an erster Stelle durch die entsprechende Berufsbezeichnung unterstrichen werden.

Klauselvorschlag: „Der Mitarbeiter wird als Syndikusrechtsanwalt eingestellt. Er ist Leiter der Rechtsabteilung und berichtet an ...“

Die in § 46 Abs. 3 BRAO genannten Merkmale anwaltlicher Tätigkeit (vgl. den Beitrag von *Weck*, „Überblick über das neue Zulassungsrecht“, ab Seite 2, Seite 3) sind substantiiert im Anstellungsvertrag – bzw. in einer Anlage – auszuführen. Zu diesem Zweck ist anzuraten, eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung aufzusetzen. Dabei sollten nicht nur Schlagworte verwendet werden, sondern im Einzelnen angeführt werden, welche Aufgaben zu erbringen sind.

Wann von der erforderlichen „Prägung“ auszugehen ist, lässt sich nicht genau quantifizieren. Im frühen Gesetzgebungsverfahren war noch davon die Rede, dass ein lediglich 50%iger Anteil der o.g. Merkmale nicht ausreichend sein würde. Die Gesetzesbegründung selbst spricht nun davon, dass „der eindeutige Schwerpunkt [...] im anwaltlichen Bereich liegen muss.“ Ob damit nun auch ein Unterschreiten der 50%-Schwelle ausreichend sein



DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

kann, ist fraglich. Die DRV hat schon verlauten lassen, dass bei Unterschreiten des 50 %-Kriteriums nicht von der erforderlichen Prägung auszugehen sei.

Praxistipp: Besonderes Augenmerk ist auf die Tätigkeitsbeschreibung, insbesondere in Vertragsverhältnissen mit größerem Anteil „anwaltsferner“ Tätigkeiten, zu richten. Eine prägnante Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten ist erforderlich.

Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit

Charakteristisch für den Syndikus sind Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit seines Handelns. Im Kernbereich der Tätigkeiten, d. h. „in Fragen des Rechts“, ist er nicht weisungsgebunden. Der Syndikus ist nicht schlicht ein juristischer Mitarbeiter, sondern *anwaltschaftlich* tätig (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Er hat seine anwaltlichen Tätigkeiten daher weisungsunabhängig zu erbringen. Ob das beschäftigende Unternehmen dem erteilten Rechtsrat dann folgt, ist eine andere Frage. Der Syndikus ist im Übrigen aber Mitarbeiter des Unternehmens. Ihm können daher hinsichtlich Ort und Zeit der Tätigkeit Weisungen erteilt werden.

Klauselvorschlag: „Der Syndikusrechtsanwalt unterliegt in seiner anwaltlichen Tätigkeit keinem inhaltlichen Weisungsrecht. Im Übrigen unterliegt er dem allgemeinen Weisungsrecht, soweit dadurch nicht seine fachliche Weisungsfreiheit beschränkt wird.“

Vergütungsaspekte

Syndici unterliegen im Grundsatz dem anwaltlichen Berufsrecht, wozu auch das Verbot erfolgsabhängiger Vergütung (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) gehört. Teils wurde schon gemutmaßt, dass die Gewährung von Boni allgemein untersagt wäre. Dies aber halten wir nicht für zutreffend. Zu untersagen sind nur Gestaltungen, die *konkret die anwaltlichen Aufgaben* zum Maß des relevanten Erfolges erheben. Finanzielle Anreize, die den Syndikus zu einer willfährigen Beratung verleiten könnten, haben zu unterbleiben. Daher ist bei der Ausgestaltung von Zielvereinbarungen Vorsicht geboten. Boni, die allgemein an den Unternehmenserfolg oder an bestimmte persönliche Ziele (wie z. B. die Reduzierung externer Beratungskosten) geknüpft sind, halten wir aber für unproblematisch.

Änderungen im Anstellungsvertrag und Versetzungsvorbehalte

Die Zulassung ist tätigkeitsbezogen (§ 46a Abs. 1 Ziff. 3 BRAO). Tätigkeitsveränderungen erfordern eine erstreckte Zulassung, wenn sie „wesentlich“ sind (§ 46b Abs. 3 BRAO). Hierzu gehört ein Arbeitgeberwechsel. Wann ansonsten von einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit auszugehen ist, wird gesetzlich nicht

definiert. Die Gesetzesbegründung führt an, dass ein Wechsel aus der Rechts- in die Personalabteilung wesentlich sein kann, die Änderung im (anwaltlichen) Zuständigkeitsbereich dagegen nicht wesentlich sein soll. In der Praxis wird sich herauszubilden haben, wann das „Wesentlichkeitsmerkmal“ erfüllt ist. Bis dahin kann nur geraten werden, bei Tätigkeitsänderungen im Zweifelsfall unverzüglich einen Erstreckungsantrag nach § 46b Abs. 3 BRAO zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Syndikus ohnehin verpflichtet ist, „jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags“ der Anwaltskammer zu melden (§ 46b Abs. 4 BRAO).

Arbeitsverträge enthalten häufig Versetzungsvorbehalte. Sofern darin ein fachlicher Versetzungsvorbehalt vorgesehen ist, kann dies problematisch sein. Denn dann kann das Unternehmen einseitig eine Tätigkeit zuweisen, die das Erfordernis einer neuen Zulassung nach sich zieht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Versetzung gem. § 315 BGB nach „billigem Ermessen“ stattzufinden hat. Es sind daher die Interessen des Syndikus ebenso zu berücksichtigen, wie die vertraglichen Regelungen. Und zu letzteren gehört die Tätigkeit als Syndikus, so dass die damit verbundenen anwaltlichen Tätigkeiten nicht ohne weiteres entzogen werden können.

Praxistipp: Unternehmen und Syndikus sollten frühzeitig Einvernehmen darüber erzielen, ob eine Versetzungsklausel wirklich benötigt wird, da ein späterer Streit um die Versetzungsbefugnis – gerade in den anwaltsfernen Bereich – zu gravierenden Folgen für den Syndikus führen kann.



Dr. Gerald Peter Müller,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

Der Syndikusanwalt im Außenverhältnis

Auch im Außenverhältnis ändert sich für Syndici durch das neue Gesetz im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einiges. Die Änderungen werden bereits durch die Berufsbezeichnung verdeutlicht. Nach neuem Recht zugelassene Syndikusanwälte üben ihre Tätigkeit als „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ aus (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO). Diese gesetzliche Bezeichnung – die nach unserer Einschätzung nur Rechtsanwälte verwenden dürfen, die nach neuem Recht zugelassen sind, und die damit nicht für „Altbefreiungen“ gilt – verdeutlicht einerseits die berufliche Stellung eines Syndikusanwalts und andererseits, dass es sich um einen „richtigen“ Rechtsanwalt handelt.



DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

Typen und Konstellationen

Die neue gesetzliche Regelung führt dazu, dass es verschiedene Typen und Konstellationen der Beschäftigung gibt, insbesondere als

- Rechtsanwalt,
- Rechtsanwalt (Syndikusanwalt),
- Unternehmensjurist ohne Zulassung,
- Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) oder Unternehmensjurist unter Genehmigung einer Nebentätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt.

Bei den Rechten und Pflichten, insbesondere jedoch bei der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, ist zu unterscheiden, in welcher Funktion Aufgaben wahrgenommen werden.

Vertretungsbefugnis der nach neuem Recht zugelassenen Syndici

„Die Vertretungsbefugnis nach außen“ war in den Gesetzesentwürfen eines der vier prägenden Merkmale für die fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeit eines Syndikusanwalts (vgl. den Beitrag von *Weck*, „Überblick über das neue Zulassungsrecht“, ab Seite 2, Seite 3). Dieses Merkmal ist geändert worden in „die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten“. Diese Präzisierung des Wortlauts soll klarstellen, dass die anwaltliche Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht voraussetzt (vgl. auch den Beitrag von *Weck* a.a.O.). Diese „unabhängige“ Vertretungsbefugnis setzt auch nicht voraus, dass Syndici eigene unternehmerische Entscheidungen treffen, sondern bezieht sich nur auf eine fachliche Unabhängigkeit. Der Syndikusanwalt muss die Möglichkeit haben, Entscheidungen des Arbeitgebers nicht vertreten und nicht umsetzen zu müssen, ohne dass ihm arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Syndici können in Fällen eines unüberbrückbaren Hindernisses – wie ein Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten auch – einen „Anwaltswechsel“ nahelegen.

Die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwalts ist im Vergleich zum Rechtsanwalt auf die Beratung und Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (§ 46 Abs. 5 BRAO) beschränkt. Davon umfasst sind auch:

- Rechtangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 AktG),
- erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern (z.B. Verband oder Gewerkschaft) oder gegenüber Dritten (z.B. Steuerberater).

Der Syndikusanwalt kommt im Rahmen seiner Tätigkeit auch in den Genuss von Privilegien, wie dem zivilrechtlichen (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) oder dem eingeschränkten strafrechtlichen

Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a StPO). Für den Syndikusanwalt gilt hingegen nicht das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO), das Abhörungs- und Aufzeichnungsverbot (§ 100c Abs. 6 StPO) oder das Ermittlungsverbot (§ 160a Abs. 6 StPO).

Gerichtliche Vertretung des Arbeitgebers durch Syndici

Es besteht ein partielles gesetzliches Vertretungsverbot. Syndici dürfen ihren Arbeitgeber in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit nicht in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor staatlichen Gerichten (LG, OLG, BGH, LAG, BAG) vertreten, wenn Anwaltszwang besteht oder wenn vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss. Eine gerichtliche Vertretung scheidet auch in Straf- oder Bußgeldverfahren aus, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten (§ 46c Abs. 2 BRAO). Die bisherige Situation von Syndikusanwälten ändert sich insoweit nicht. Dies ist auch gewollt. Mit dem Festhalten an dieser bisherigen Praxis soll ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien bzw. den Verfahrensbeteiligten verhindert werden. Beispielsweise könnten größere Unternehmen sich sonst von eigenen Syndici vertreten lassen und so ihr Kostenrisiko verringern.

Zulässig ist jedoch die Vertretung des Arbeitgebers durch Syndici in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren, genauer gesagt folgenden Fällen:

- zivil- und arbeitsgerichtliche Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur **ohne Anwaltszwang**,
- verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtliche Verfahren,
- Straf- und Bußgeldverfahren, soweit der Arbeitgeber nicht als Beschuldigter beteiligt ist, und bei einem nicht unternehmensbezogenen Tatvorwurf.

Praxistipp: Vertretung durch Syndici mit Zulassung als „herkömmlicher“ Rechtsanwalt

Die Regelung für Syndici schränkt die Vertretungsbefugnis eines Unternehmensjuristen oder Syndikusanwalts grundsätzlich nicht ein, der neben seiner beruflichen Tätigkeit eine weitere Berufstätigkeit als Rechtsanwalt ausübt. Dies bedeutet, dass – im Gegensatz zum bisherigen Recht, wonach jede anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber verboten war – Syndici in ihrer Eigenschaft als „normaler“ Rechtsanwalt das Arbeitgeberunternehmen wie ein externer Rechtsanwalt vertreten dürfen. Diese Erweiterung der Vertretungsbefugnis von Syndici gegenüber dem bisher geltenden Recht ist verfassungsrechtlich geboten. Syndikusanwälte können den Arbeitgeber damit – außerhalb des Arbeitsverhältnisses – auch in gerichtlichen Verfahren vertreten, wenn Anwaltszwang besteht oder wenn vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnen ist.



DAS NEUE SYNDIKUSRECHT

Es ist darauf zu achten, dass die dargestellten Rechte und Pflichten an die Zulassung nach neuem Recht geknüpft sind. „Bestandsgeschützte“ müssen deshalb überlegen, ob sie durch den Neuantrag ihren Bestandsschutz riskieren, um neue Befugnisse nach neuem Recht hinzuzugewinnen oder lieber alles beim Alten lassen.



Dr. Erik Schmid,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Markus.Bauer@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Franziska v. Kummer, Rechtsanwältin
Markus Bauer, Rechtsanwalt



Weitere interessante Themen und
Informationen zum Arbeitsrecht finden
Sie in unserem Onlinebereich.

Veranstungshinweis

Syndikusabend

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Termine

Berlin	25. Februar 2016, 18.30 – 20.30 Uhr	Düsseldorf	23. Februar 2016, 18.30 – 20.30 Uhr
Frankfurt am Main	23. Februar 2016, 18.30 – 20.30 Uhr	München	18. Februar 2016, 18.30 – 20.30 Uhr

Kontakt

Berlin Frau Christa Faber Fax: +49 30 26471-382 Christa.Faber@bblaw.com	Düsseldorf Frau Petra Stender Fax: +49 211 518989-29 Petra.Stender@bblaw.com	Frankfurt am Main Frau Jessica Diekmann Fax: +49 69 756095-512 Jessica.Diekmann@bblaw.com	München Frau Claudia Hennig Fax: +49 89 35065-2141 Claudia.Hennig@bblaw.com
--	---	---	---

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage
www.bblaw.com im Bereich Veranstaltungen.

 **BEITEN BURKHARDT**

BEITEN BURKHARDT · RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

BERLIN · KURFÜRSTENSTRASSE 72-74 · 10787 BERLIN · DR. THOMAS PUFFE, RECHTSANWALT · THOMAS.PUFFE@BBLAW.COM
DR. DIETMAR MÜLLER-BORUTTAU, RECHTSANWALT · DIETMAR.MUELLER-BORUTTAU@BBLAW.COM

DÜSSELDORF · CECILIENALLEE 7 · 40474 DÜSSELDORF · CHRISTIAN VON BUDDENBROCK, RECHTSANWALT · CHRISTIAN.VONBUDDENBROCK@BBLAW.COM

FRANKFURT · WESTHAFEN TOWER · WESTHAFENPLATZ 1 · 60327 FRANKFURT AM MAIN · DR. THOMAS DROSDECK, RECHTSANWALT · THOMAS.DROSDECK@BBLAW.COM

MÜNCHEN · GANGHOFERSTRASSE 33 · 80339 MÜNCHEN · DR. CHRISTOPHER MELMS, RECHTSANWALT · CHRISTOPHER.MELMS@BBLAW.COM